

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 18.12.2025**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Aalen-Beuren, Ostalbkreis

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch den Änderungsbeschluss Nr. 7 (Maßnahmen zur Widerspruchsregelung) in der **Flurbereinigung Aalen-Beuren** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Bei den Maßnahmen handelt es sich in der Mehrzahl um rein nachrichtliche und zum anderen widerspruchsregelungsbedingte Maßnahmen. Einige dieser Einzelmaßnahmen erfordern gewisse Bautätigkeiten, andere wiederum nicht. Drei zu asphaltierende Schotterwegabschnitte tragen zur Erosionsvermeidung in steilerem Gelände in einem bestimmten, jedoch nicht erheblichen Maß zur Mehrversiegelung des Schutzguts Bodens bei. Andere Schutzgüter werden durch die restlichen Einzelmaßnahmen mit Bautätigkeiten kaum oder gar nicht beeinträchtigt. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2899) eingesehen werden.

gez. Winkler
Projektleiterin